



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Personal und Organisation POA
Service du personnel et d'organisation SPO

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49
www.fr.ch/poa

Richtlinien

vom 1. September 2009 (akt. 01.11.2017/POA)

über die Praktika beim Staat (Praktikumsrichtlinien)

Das Amt für Personal und Organisation

gestützt auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf den Artikel 10 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonals (StPR);
gestützt auf die Verordnung vom 18. Januar 2005 über Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt;
gestützt auf das Konzept vom 1. September 2009 zur Umsetzung der Massnahmen für mehr Praktikumsplätze in der Kantonsverwaltung und für die Integration von jungen Stellensuchenden in die Arbeitswelt;

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die folgenden beim Staat absolvierten Praktika:

- > Berufswahlpraktika;
- > Praktika vor oder während der Ausbildung;
- > Praktika nach abgeschlossener Ausbildung.

2. Berufswahlpraktika

2.1. Grundsatz

Bei einem Berufswahlpraktikum kann man sich mit den Anforderungen und den Arbeitsbedingungen in einem Unternehmen und insbesondere in einem bestimmten Tätigkeitsgebiet vertraut machen.

2.2. Dauer

Da es bei einem Berufswahlpraktikum nicht um die Aneignung praktischer Kenntnisse geht, dauert dieses höchstens eine Woche.

2.3. Praktikumsvertrag

Es wird kein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

2.4. Entlohnung

Es handelt sich um ein unbezahltes Praktikum.

2.5. Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen:

- > die Weisungen der/des Praktikumsverantwortlichen befolgen;
- > die obligatorischen Präsenzzeiten einhalten;
- > das Amtsgeheimnis und die Datenschutzvorschriften einhalten (besonders schützenswerte Personendaten);
- > die für die ihnen zur Verfügung gestellten Informationssysteme geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.

2.6. Pflichten der Praktikumsverantwortlichen

Die Praktikumsverantwortlichen müssen:

- > den Praktikantinnen und Praktikanten einen ausreichenden Einblick in die Funktion, für die sie sich ausbilden wollen, sowie in die damit verbundenen Anforderungen und Belastungen geben;
- > den Praktikantinnen und Praktikanten ein geeignetes Arbeitsumfeld bieten und sie gegebenenfalls in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen.

2.7. Verfahren

Die für das Praktikum verantwortliche Verwaltungseinheit informiert das Amt für Personal und Organisation (POA), Abteilung Ausbildung und Entwicklung (SPO-F), über die Anstellung der Praktikantin oder des Praktikanten und übermittelt dem POA die erforderlichen Personalien. Das POA versichert die Praktikantin oder den Praktikanten gegen Berufsunfälle nach UVG.

3. Praktika vor oder während einer Ausbildung

3.1. Merkmale der verschiedenen Praktika

3.1.1. Ausbildungsweg Fachangestellte/r für Verwaltung FAV¹

3.1.2. Ausbildungsweg im Hinblick auf den Eintritt in die Hochschule für Wirtschaft HSW (HES-SO Freiburg)

- > Das Studium an der HSW führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss Betriebsökonomin oder Betriebsökonom FH. Es kann als dreijähriges Vollzeitstudium oder als vierjähriges berufsbegleitendes Studium absolviert werden.
- > Die Aufnahmebestimmungen schreiben für Interessentinnen und Interessenten grundsätzlich den Nachweis vorgängiger beruflicher Praxis (Praktikum) *von mindestens einem Jahr*² (Ferien inbegriffen) vor. Generell muss das Tätigkeitsgebiet in der Berufspraxis in Bezug zur Wirtschaft oder zur Verwaltung stehen.
- > Es handelt sich um ein bezahltes Praktikum, für das ein entsprechender Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Chefin oder dem Chef der betreffenden Verwaltungseinheit abgeschlossen wird. Der Praktikumsvertrag wird vom POA oder gegebenenfalls der zuständigen Personalfachstelle nach den Vorgaben des POA erstellt.
- > Der monatliche Praktikumslohn für ein Vollzeitpraktikum (42-Std.-Woche) beträgt 1600 Franken.

¹ Dieser Ausbildungsweg wurde vom Ausbildungsprogramm seit 2016 zurückgezogen.

² Früher 39 Wochen: Gemäss der neuen Aufnahmebestimmungen für die HSW 1 Jahr Praktikum ab Studienbeginn 2014.

3.1.3. Ausbildungsweg im Hinblick auf den Eintritt in andere Fachhochschulen (HES-SO Freiburg: HTA, HfG, HSA)

- > Die Zulassungsbestimmungen für die anderen Fachhochschulen schreiben je nach Studiengang vorgängige Praxiserfahrung (Praktikum) von unterschiedlicher Dauer vor.
- > Es handelt sich um ein bezahltes Praktikum, für das ein entsprechender Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Chefin oder dem Chef der betreffenden Verwaltungseinheit abgeschlossen wird. Der Praktikumsvertrag wird vom POA oder gegebenenfalls der zuständigen Personalfachstelle nach den Vorgaben des POA erstellt.
- > Sofern es keine besonderen Bestimmungen für den angestrebten Studiengang gibt und unter Vorbehalt der Zustimmung des POA beträgt der monatliche Praktikumslohn für ein Vollzeitpraktikum (42-Std.-Woche) 1600 Franken.

3.1.4. Praktika während eines HF-Studiums oder FH-Studiums

- > Das Studium an einer Fachhochschule schreibt manchmal eine studienbegleitende Praxiserfahrung (Praktikum) mit unterschiedlicher Dauer vor. Die FH-Studiengänge regeln diese Praktika selber, und es wird eine Vereinbarung zwischen dem Studiengang und der Verwaltungseinheit abgeschlossen, die die Praktikantin oder den Praktikanten aufnimmt. Diese Vereinbarung muss dem POA zur Genehmigung unterbreitet werden.
- > Es muss ein Praktikumsvertrag zwischen der betreffenden Verwaltungseinheit und der Praktikantin oder dem Praktikanten abgeschlossen werden. Der Praktikumsvertrag wird vom POA oder gegebenenfalls der zuständigen Personalfachstelle nach den Vorgaben des POA erstellt.
- > Es handelt sich grundsätzlich um ein bezahltes Praktikum, und es kommen dafür die vom POA genehmigten Tarife gemäss den für die betreffenden Studiengänge geltenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Der monatliche Höchstlohn beträgt 1600 Franken.
- > Vorbehalten bleibt das besondere System, das für die Studierenden der HfG-FR gilt.

3.1.5. Praktika während eines Universitätsstudiums

Freiwilliges Praktikum:

- > Die an der Universität erworbenen theoretischen Kenntnisse können noch während des Studiums durch eine freiwillige praktische Ausbildung der Studierenden ergänzt werden. Ausserdem können in gewissen Fällen vom Studienreglement vorgeschriebene schriftliche Arbeiten mit Praktika abgegolten werden.
- > Es handelt sich um ein unbezahltes Praktikum, für das ein entsprechender Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Chefin oder dem Chef der betreffenden Verwaltungseinheit abgeschlossen wird. Der Mustervertrag für ein unbezahltes Praktikum ist auf der Website des POA unter der Adresse <http://www.fr.ch/spo/de/pub/formulare.htm> verfügbar.
- > Ist das Praktikum zur vollsten Zufriedenheit verlaufen und hat es mindestens drei Wochen gedauert, so kann der Praktikantin oder dem Praktikanten eine einmalige Prämie von höchstens 600 Franken gewährt werden.
- > Die für das Praktikum verantwortliche Verwaltungseinheit stellt dem SPO-F eine Kopie des Praktikumsvertrags für die Verwaltung der Praktika und die Versicherung der betreffenden Person gegen Berufsunfälle nach UVG zu.

Pflichtpraktikum³:

- > Einige Studiengänge erfordern ein Pflichtpraktikum, dessen ECTS-Punkte für den Erhalt des Bachelors oder des Masters angerechnet werden.
- > Es handelt sich um ein bezahltes Praktikum, für das ein entsprechender Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Chefin oder dem Chef der betreffenden Verwaltungseinheit abgeschlossen wird. Der Praktikumsvertrag wird vom POA oder gegebenenfalls der zuständigen Personalfachstelle nach den Vorgaben des POA erstellt.
- > Der monatliche Praktikumslohn für ein Vollzeitpraktikum (42-Std.-Woche) beträgt 1200 Franken für den Erhalt eines Bachelors, 1600 Franken für den Erhalt eines Masters. Die Praktikantin oder der Praktikant stellt der für die Gehaltszahlung zuständigen Personalfachstelle für die Auszahlung des Praktikumslohns ein Exemplar des unterzeichneten Praktikumsvertrags zu.

Vorbehalten bleibt das besondere System, das für besondere Praktika während des Medizinstudiums oder anderen spezifischen Branchen gilt (z. B. Praktika für angehende Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Försterinnen oder Förster, HF-Praktika usw.).

3.2. Allgemeine Pflichten

3.2.1. Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen:

- > die Weisungen der Praktikumsverantwortlichen befolgen und gegebenenfalls die vertraglichen Abmachungen einhalten;
- > die obligatorischen Präsenzzeiten einhalten;
- > das Amtsgeheimnis und die Datenschutzvorschriften einhalten (besonders schützenswerte Personendaten);
- > die für die ihnen zur Verfügung gestellten Informationssysteme geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.

3.2.2. Pflichten der Praktikumsverantwortlichen

Die Praktikumsverantwortlichen müssen:

- > sich an die vertragliche oder in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzte Zielvereinbarung halten;
- > ein Pflichtenheft und einen Ausbildungsplan aufstellen;
- > den Praktikantinnen und Praktikanten ein geeignetes Arbeitsumfeld bieten und sie gegebenenfalls in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen;
- > am Ende des Praktikums eine schriftliche Praktikumsévaluation verfassen.

³ Ergänzung zum Kapitel «3.1.5. Praktika während eines Universitätsstudiums» für Pflichtpraktika, angewendet seit 15. Mai 2013.

4. Praktika nach abgeschlossener Ausbildung

4.1. 4.1. Grundsatz

- > Unabhängig vom Ausbildungsniveau erhöht ein an die Ausbildung anschliessendes Praktikum mit Ausbildung durch den Arbeitgeber nicht nur die Chancen auf eine Arbeitsstelle, es kann auch dazu beitragen, dass die betreffende Person zur Entscheidung gelangt, ob sie ins Berufsleben einsteigen oder eine neue Ausbildung in Angriff nehmen will.
- > Das Praktikum dauert höchstens sechs Monate. Ausnahmsweise kann es um weitere sechs Monate verlängert werden, insbesondere wenn es im Rahmen einer Nachdiplomausbildung absolviert wird.
- > Es handelt sich um ein bezahltes Praktikum, für das ein entsprechender Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Chefin oder dem Chef der betreffenden Verwaltungseinheit abgeschlossen wird (s. Ziff. 4.2). Der Praktikumsvertrag wird vom POA oder gegebenenfalls der zuständigen Personalfachstelle nach den Vorgaben des POA erstellt.

4.2. Entlöhnung nach Ausbildungsniveau (für ein Vollzeitpraktikum)

- > Der monatliche Praktikumslohn für ein Praktikum nach abgeschlossener KV-Lehre (EFZ) oder Berufsmaturität beträgt 1600 Franken.
- > Der monatliche Praktikumslohn für ein Praktikum nach abgeschlossenem FH/UNI/ETHZ/ETHL-Bachelor beträgt 2500 Franken.
Der monatliche Praktikumslohn für ein Praktikum nach abgeschlossenem FH/UNI/ETHZ/ETHL-Master beträgt *3500 Franken*⁴.

Vorbehalten bleibt die Entlöhnung für besondere Praktika (z.B. Praktika für Notarinnen und Notare, Försterinnen und Förster, HF-Praktika usw.).

4.3. Allgemeine Pflichten

Die allgemeinen Pflichten der Praktikumsverantwortlichen und der Praktikantinnen und Praktikanten sind dieselben wie unter Punkt 3.2.

5. Administratives

5.1. Bekanntgabe von Praktikumsstellen durch die Verwaltungseinheiten

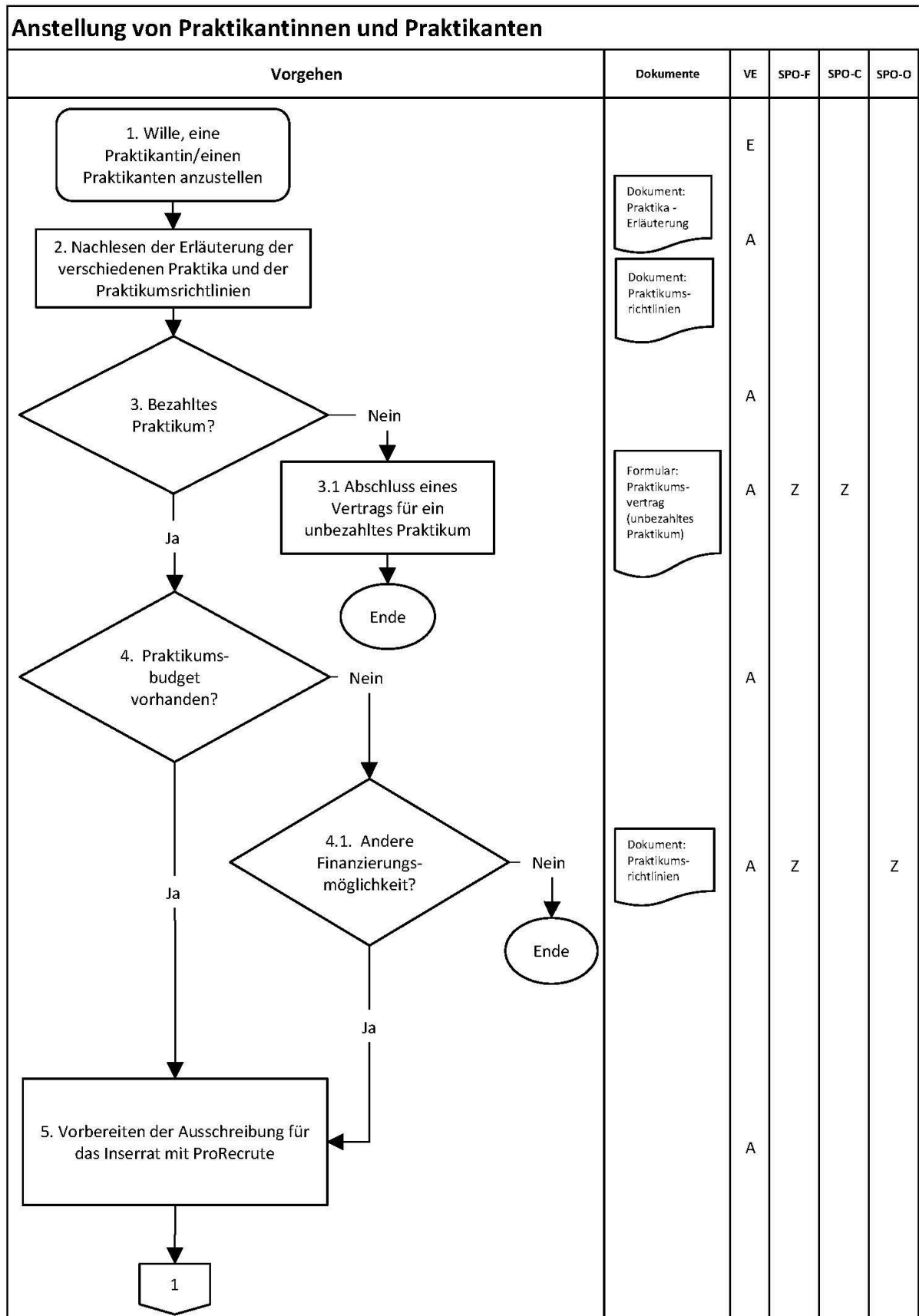
- > Die Verwaltungseinheiten, die eine Praktikumsstelle anbieten möchten, veröffentlichen die Praktikumsstelle (vgl. 5.2) auf der Website des POA über *ProRecrute*.⁵
- > Nach dem das POA die Kostendeckung (s. Ziff. 5.3) geprüft hat, schreibt es die Praktikumsstelle aus.
- > Die Bewerbungen werden direkt der entsprechenden Verwaltungseinheit zugestellt, die die Selektion vornimmt und die nicht berücksichtigten Dossiers zurückschickt.

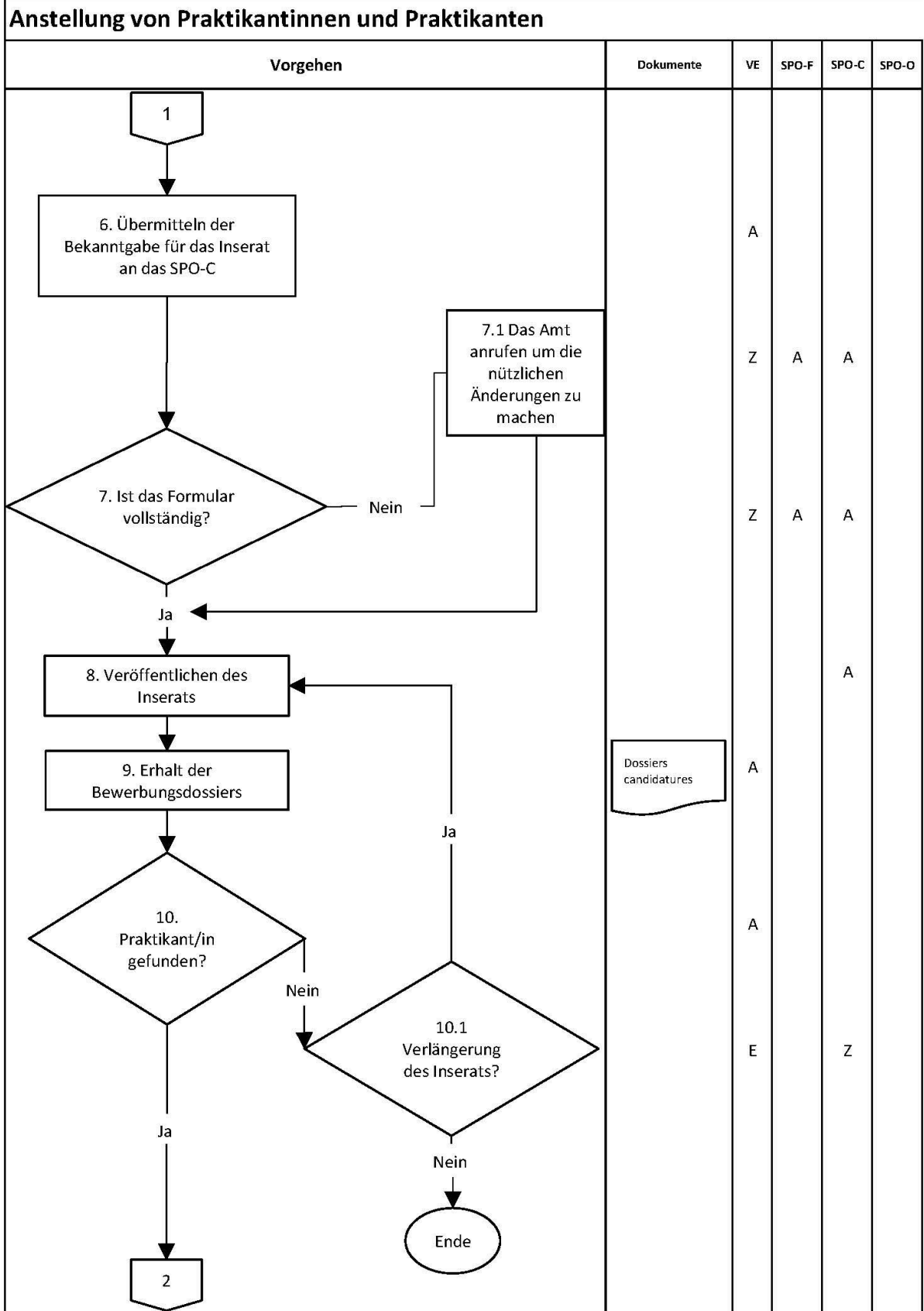
⁴ Früher 4000 Franken: Vereinheitlichung der Entschädigung aller Post-Master-Praktika auf 3500 Franken.
Anwendbar ab 1. Januar 2015 gemäss Verfügung des Staatsrats vom 30. Juni 2014.

⁵ProRecrute: Programm für die Verwaltung der Bewerbungen.

5.2. Das Anstellungsverfahren

Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen Etappen und Verantwortlichen bei der Anstellung einer Praktikantin oder eines Praktikanten auf:





Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten	Dokumente	VE	SPO-F	SPO-C	SPO-O
<pre> graph TD 2{{2}} --> 11[11. Ausfüllen des Formulars Antrag für einen Praktikumsvertrag/-nachtrag] 11 --> 12[12. Übermitteln des Antrags für einen Praktikumsvertrag/-nachtrag an das SPO-F] 12 --> 13{13. Ist der Antrag vollständig?} 13 -- Nein --> 13_1[13.1 Vervollständigen] 13_1 --> 13 13 -- Ja --> 14{14. Stellungnahme des POA positiv?} 14 -- Nein --> 14_1[14.1 Mitteilen] 14_1 --> Ende((Ende)) 14 -- Ja --> 15[15. Aufsetzen des Vertrags/Nachtrags] 15 --> 16[16. Unterzeichnen des Vertrags/Nachtrags] 16 --> 17[17. Zurücksenden der Bewerbungsunterlagen] 17 --> 18[18. Finalisieren des Anstellungsverfahrens] 18 --> 19[19. Praktikantin/Praktikanten angestellt] </pre>	<p>Formular: Antrag für einen Praktikumsvertrag/-nachtrag</p> <p>Dossiers candidatures</p>	<p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>I</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p>	<p>Z</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>	

5.3. Budgetierung

Die Praktikantinnen und Praktikanten zählen nicht zum ordentlichen Personalbestand. Im Voranschlag der betreffenden Verwaltungseinheiten muss ein Kredit für einen oder mehrere Praktikumsplätze eingestellt sein. Ist dies nicht der Fall, so ist von der Direktion oder Anstalt ein entsprechender Antrag für das folgende Jahr zu stellen, wie für alle Pauschalkredite.

Ergibt sich im Laufe eines Jahres die Möglichkeit, eine Praktikantin oder einen Praktikanten anzustellen, ist aber bei der entsprechenden Verwaltungseinheit kein Kredit dafür verfügbar, so kann die Praktikantin oder der Praktikant trotzdem eingestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- > die Direktion oder Anstalt gibt ihre Zustimmung zur Anstellung der Praktikantin oder des Praktikanten,
- > in der Lohnsumme der betreffenden Direktion oder Anstalt lässt sich im Laufe des Rechnungsjahres ein ausreichender Betrag zur Entlohnung der Praktikantin oder des Praktikanten freistellen,
- > ist dies nicht der Fall, so ist unter der Budgetrubrik 3775/3010.139 ein Betrag verfügbar,
- > für den kommenden Voranschlag wird ein Kredit für eine zusätzliche Praktikumsstelle beantragt,
- > das POA gibt eine positive Stellungnahme ab (diese gilt als gegeben, wenn die vorhergehenden Bedingungen erfüllt sind).

Die einmalige Prämie muss nicht im Voraus budgetiert sein.

6. Übersicht

Praktika	Dauer	Anstellungsbedingungen	Monatlicher Praktikumslohn	Evaluation
Berufswahlpraktika	höchstens 1 Woche	kein Praktikumsvertrag	NEIN	NEIN
Praktika zur Vorbereitung auf die Hochschule für Wirtschaft (HSW)	mindestens 1 Jahr ⁶	Praktikumsvertrag vom POA oder von der Personalfachstelle erstellt	1600 Franken	JA
Praktika vor oder während eines FH-Studiums	je nach Ausbildung	Vertrag vom POA oder von Personalfachstelle gemäss vom POA genehmigter Vereinbarung erstellt	gemäss Vereinbarung höchstens 1600 Franken	JA
Praktika während eines Universitätsstudiums	je nach Ausbildung	unbezahlter Vertrag von der Verwaltungseinheit erstellt	einmalige Prämie von 600 Franken möglich ab 3 Wochen	JA
		<i>bezahlter Vertrag vom POA oder von der Personalfachstelle erstellt⁷</i>	für den Bachelor Fr. 1200.– für den Master Fr. 1600.–	JA
Praktika nach abgeschlossener Ausbildung	höchstens 6 Monate	Bezahlter Vertrag, vom POA oder von der Personalfachstelle erstellt	Nach EFZ/Matura Fr. 1600.– nach Bachelor Fr. 2500.– nach Master Fr. 3500.– ⁸	JA

7. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinien treten am 1. September 2009 in Kraft. Sie werden auf der Website des POA unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.fr.ch/spo/de/pub/dok/ausbildung/praktika.htm>

Diese Richtlinien wurden vom Staatsrat genehmigt am 1. September 2009, am 1. November 2017 vom SPO aktualisiert.

⁶ Früher 39 Wochen: Gemäss der neuen Aufnahmebestimmungen der HSW 1 Jahr Praktikum ab Studienbeginn 2014.

⁷ Ergänzung zum Kapitel «3.1.5. Praktika während eines Universitätsstudiums» für Pflichtpraktika, angewendet seit 15. Mai 2013, aktualisiert am 1. Oktober 2013.

⁸ Früher 4000 Franken: Vereinheitlichung der Entschädigung aller Post-Master-Praktika auf 3500 Franken. Anwendbar ab 1. Januar 2015 gemäss Verfügung des Staatsrats vom 30. Juni 2014.